

## Stimmzettel <sup>1)2)</sup>

für die Bürgermeisterwahl/Verbandsgemeindebürgermeisterwahl/Ortsvorsteherwahl/Landratswahl<sup>3)</sup>

am .....

in/im .....<sup>4)</sup>

# Sie haben 1 Stimme

Nicht mehr als **eine** Stimme! Der Stimmzettel ist sonst **ungültig!**

Lfd. Nr.	Bewerber <sup>5)</sup>	Partei oder Wählergruppe <sup>6)7)</sup> angeben	
1	<b>Dornemann, Hans-Joachim</b> Geburtsjahr 1986  Bäcker Stüdstadt	D-Partei Wählergruppe Z B-Partei Wählergruppe XY	<input type="radio"/>
2	<b>Dr. Koch, Rolf</b> Geburtsjahr 1977  Arzt Baumstadt		<input type="radio"/>
3	<b>Maier, Silke</b> Geburtsjahr 1976  Verkäuferin Winterdorf	A-Partei	<input type="radio"/>
4	<b>Niemand, Claudia</b> Geburtsjahr 1999  Dolmetscherin Dunkelstedt	WG ...	<input type="radio"/>
5	<b>Schmidt, Bruno</b> Geburtsjahr 1970  Fleischer Fischeroda		<input type="radio"/>
usw.			

<sup>1)</sup> Hinweise zur barrierefreien Gestaltung des Stimmzettels

Verwendung von

1. blendfreiem Papier
2. serifenlose Groteskschriften (Arial, Verdana, Helvetica)
3. nicht mehr als zwei Schriftarten und nicht unnötig viele verschiedene Schriftgrößen
4. ausreichender Strichstärke
5. ausreichenden Buchstabenabständen (Laufweite).

<sup>2)</sup> Die Farbe des Stimmzettels bei verbundenen Wahlen ist bei den Bürgermeisterwahlen in kreisangehörigen Gemeinden orange, bei den Verbandsgemeindebürgermeisterwahlen beige, bei den Ortsvorsteherwahlen rosa, bei den Landratswahlen und Oberbürgermeisterwahlen in kreisfreien Städten grau.

<sup>3)</sup> Nichtzutreffendes ist zu streichen.

<sup>4)</sup> Name des Wahlgebietes ist einzutragen.

<sup>5)</sup> In alphabetischer Reihenfolge (§ 29 Abs. 7 Satz 1 KWG LSA).

<sup>6)</sup> Die Angabe darf nur erfolgen, wenn für den Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde; auf die Zugehörigkeit zu dieser Partei oder Wählergruppe kommt es nicht an.

<sup>7)</sup> Bei einer gemeinsamen Bewerbung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA können alle die den Bewerber unterstützenden Parteien und Wählergruppen aufgeführt werden, sofern entsprechende Unterstützungserklärungen in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurden.